



Amtliche Bekanntmachung des Kreis Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest Festsetzung des Kreises Plön als Beobachtungsgebiet Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 65 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), jeweils in der aktuellen Fassung wird Folgendes angeordnet:

I. Beobachtungsgebiet

Das Gebiet des Kreises Plön wird ab dem 23.11.2016 als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1), welche Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Hiermit wird über die Regelungen des § 56 GeflPestSchV hinaus unbefristet angeordnet:

1. Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Plön macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.



Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gem. § 60 GeflPestSchV Ausnahmen von Nr. 1 zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per e-mail an vetabt@kreis-ploen.de zu stellen.

II.

Die Festlegung der Beobachtungsgebiete der Allgemeinverfügungen vom 09.11.2016 und 14.11.2016 wird hiermit aufgehoben.

III.

Rechtsbehelfe gegen die Anordnungen der Ziffer I. 1 und 2 haben gem. § 37 Satz 2 Ziffer 1 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung

Im öffentlichen Interesse wird bezüglich Nr. 3 und 4 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18, Zimmer B 228, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden; die Geldbuße kann bis zu 30.000,- Euro betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.



Dieser Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehenden Anschrift
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an vetabt@kreis-ploen.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der je jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 22.11.2016

KREIS PLÖN

Die Landrätin

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Gez.

(Dr. Michael Görgen)
- Amtstierarzt -

Az.: 1401- 144/152-24

